

auf den baldigen Ablauf der Wahlperiode und die bereits erfolgten Neuwahlen durch gegenwärtigen Landtagsabschied schließen.

Was die von dem Landtag gestellten Anträge betrifft, soweit wegen derselben nicht noch Erörterungen im Gange sind, so ist

die Einführung der Kohlenheizung und die Beschaffung des sachlichen Aufwandes bei den Behörden im Wege der Submission bereits soweit thunlich durchgeführt worden.

Die Umwechslung der präsentirten Kassenscheine ist verfügt worden, dafür aber ein wesentlich geringerer Betrag erforderlich gewesen, als in den Etat eingestellt war.

In Bezug auf die Organisation der Kassensstellen ist den Anträgen des Landtags entsprechend vorgegangen, soweit sich dieß gegenüber den Kompetenzbefugnissen des Generalinspektors des Thüringischen Zollvereins ausführen ließ.

Wegen der Anzählung der im Budget verwilligten Staatszuschüsse zu den Besoldungen der Volksschullehrer an die Schulgemeinden ist das Erforderliche verfügt, nicht minder

wegen der beantragten Revisionen bei den Sparkassen.

Die angemessene Versicherung der dem Staate gehörigen Gebäude und Mobilien ist angeordnet und wird zu dem Ende in den nächsten Etat ein höherer Prämienbetrag eingestellt werden.

Die Verhandlungen wegen der Fertigstellung der Eisenbahn Mehltheuer-Weida sind im Gange, auf die Thunlichkeit einer Einmündung in der Richtung von Schleiz her ist dabei Rücksicht genommen worden.

Die bereits in der Landtagssitzung vom 11. September vor. J8. hervor-gehobenen Bedenken gegen die, die Aufhebung der Cavillereigerechtfame betreffenden, Anträge haben bei näherer Erörterung nur an Gewicht gewinnen können, es wird daher dem nächsten Landtag eine Vorlage zugehen, durch welche hoffentlich die Angelegenheit ihren befriedigenden Abschluß erhalten wird.

Wegen Erlasses einer neuen Dienstbotenordnung bleibt der gesetzgeberische Vorgang der größeren Nachbarstaaten zu erwarten.

Unser Ministerium hat die Frage zwangsvveiser Einführung der Uncut-geltlichkeit des Schulunterrichts in Erwägung gezogen, ist aber nicht in der Lage, sich im bejahenden Sinne auszusprechen. Denn während es denjenigen Gemeinden, welche dazu in der Lage sein sollten, nach § 31 des Volksschulgesetzes freisteht, das Schulgeld durch Ortsstatut in Wegfall zu bringen, muß es aus dem Grunde bedenklich erscheinen, diesen Wegfall durch Gesetz